

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2024**

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), macht die Stadt Lauta folgendes bekannt.

### **Steuerfestsetzung**

**Die Hebesätze 2024 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B** sind in der Stadt Lauta gegenüber 2023 unverändert geblieben.

**Für die Steuerpflichtigen der Grundsteuer A und Grundsteuer B, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie in den Vorjahren zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

**Neue Grundsteuerbescheide (bei Besitzveränderung) für das Jahr 2024, die im Januar zugeschickt werden, gelten nur für 2024.**

**Für das Jahr 2025 werden aufgrund der Grundsteuerreform für alle Grundsteuerzahler neue Bescheide erteilt.**

Bei einer Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG, ist eine Grundsteuer-Anmeldung nur einzureichen, sofern sich Änderungen der Wohn- / Nutzfläche bzw. der Beschaffenheit des Gebäudes ergeben. Geht keine Grundsteuer-Anmeldung durch den Steuerpflichtigen ein, ist die Grundsteuer unverändert, wie in den Vorjahren zu entrichten. Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind bei der Stadt Lauta in der Kämmerei, Zimmer 10, erhältlich.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Stadt ist nicht verpflichtet, zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung einen Steuerbescheid zu schicken (BVerwG, Urteil v. 21.11.1986 – 8 C 127.84, DVBl. 1987, 629).

Zweitschriften können selbstverständlich gegen die jeweils geltenden Gebühren laut Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauta erstellt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gemäß § 357 Absatz 1 Satz 1 AO erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauta, Karl- Liebknecht- Straße 18 in 02991 Lauta erhoben werden.

2. auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg, durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@lauta.de-mail.de](mailto:info@lauta.de-mail.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

## Zahlungsaufforderung

Die Fälligkeiten für die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2024 sind in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden ersichtlich.

Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der SEPA-Lastschriftauftrag entsprechend den jeweiligen Fälligkeiten automatisch ausgeführt.



Frank Lehmann  
Bürgermeister